



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum 18. August 2020

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-16/29

(Bitte bei Antwort angeben)

 Anfrage zur Datenschutzfolgeabschätzung MS365 Kultusministerium Baden-Württemberg [#192188]

Ihre E-Mail vom 7. Juli 2020, unsere E-Mail vom 27. Juli 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wie in unserer E-Mail vom 27. Juli 2020 angekündigt, könnte evtl. eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben. Entsprechend haben wir das Kultusministerium Baden-Württemberg angeschrieben.

Hierauf teilte uns das Ministerium mit, dass nach deren Rechtsauffassung nur das Kultusministerium die Verfügungsberechtigung nach § 7 Absatz 1 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes für die angefragte Sache, d.h. der Datenschutz-Folgeabschätzung zu MS Office 365 als Teil der Digitalen Bildungsplattform, habe. Wir sind dagegen der Ansicht, dass für das Vorhandensein einer amtlichen Information die tatsächliche räumliche Verfügungsbefugnis ausreicht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. Mai 2019, Az.: 15 A 873/18).

Maßgebend für uns ist jedoch, dass wir die amtlichen Informationen im Rahmen unserer Tätigkeit als Aufsichtsbehörde erlangt haben. Der Schutz umfasst Informationen, die im Rahmen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit erlangt und erstellt werden. Wir können vorliegend nachteilige Auswirkungen auf unserer Beratungs- und

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Aufsichtstätigkeit erkennen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 LIFG), da wir (Teil-)Ergebnisse aus einem laufenden Beratungsverfahren zugänglich machen würden.

Ihr Antrag vom 7. Juli 2020 wird daher abgelehnt.

Es steht Ihnen auch zur Klärung dieser Rechtsfrage der Klageweg offen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart (Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart) erhoben werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrer Anfrage direkt an das Kultusministerium Baden-Württemberg zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit